

Statuten des Vereins «Pro Schweiz»

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen

- «Pro Schweiz»
- «Pro Suisse»
- «Pro Svizzera»
- «Pro Svizra»

besteht als Nachfolgeorganisation der Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz, des Vereins Nein zum schleichenden EU-Beitritt und der Unternehmer-Vereinigung gegen den EU-Beitritt

ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

II. Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt insbesondere eine erfolgreiche Abwehr von Bedrohungen bezüglich der schweizerischen Unabhängigkeit, Souveränität, Neutralität und Sicherheit durch eine ausserparlamentarische und parteiunabhängige Organisation.

Er kann zur Ausübung seiner Ziele und Aufgaben alle dazu geeigneten Massnahmen ergreifen und entsprechende Mittel einsetzen.

III. Finanzen

Artikel 3

Die Einnahmen bestehen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Gönnerbeiträgen;
- c) Sympathiebeiträgen;
- d) Zuwendungen und Erträgen aller Art.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Es wird ein interner Fonds für Abstimmungskämpfe geüfnet.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern (natürliche und juristische Personen);
- Mitgliedern mit Zweifach-Stimmrecht (Ehepaare respektive andere gefestigte Lebensgemeinschaften);
- Gönnern (ohne Stimmrecht);
- Sympathisanten (ohne Stimmrecht).

Artikel 5

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Aufnahmeerklärung und endet mit dem Tod (natürliche Personen) oder durch die Beendigung der Rechtspersönlichkeit (juristische Personen), durch Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres sowie durch Ausschliessung.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aller in Art. 4 genannten Mitglieder-Kategorien, Gönnern und Sympathisanten. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Jeder für ein Kalenderjahr geschuldeter oder bezahlter Mitgliederbeitrag verfällt bei einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied u.a. endgültig ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, dem Ansehen des Vereins schadet oder falls wichtige Gründe vorliegen.

V. Organe

Artikel 6

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsident und Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern und Mitgliedern mit Zweifach-Stimmrecht gemäss Artikel 4. Gönner und Sympathisanten haben Zutritt zu allen Mitgliederversammlungen.

Artikel 8

Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Ankündigung mit Traktandenliste ist grundsätzlich spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich zu versenden, wobei der Versand auf elektronischem Weg und dergleichen zulässig ist.

Artikel 9

In Ausnahmefällen können einzelne Traktanden der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur schriftlichen Beschlussfassung unterbreitet werden.
Dies gilt auch für Traktanden ausserhalb der Mitgliederversammlungen.

Artikel 10

Die Einzelmitglieder üben das Wahl- und Stimmrecht mit Einzelstimme aus, die Mitglieder als Ehepaare respektive als andere gefestigte Lebensgemeinschaften mit Zweifach-Stimme.

Stellvertretung ist unzulässig.

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zur Behandlung und Traktandierung spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 11

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident zwingend mit einer zweiten Stimme; bei Wahlen entscheidet das Los. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereines sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten erforderlich.

Artikel 12

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen fallen insbesondere

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, sowie des Präsidenten;
- b) Wahl der Revisionsstelle und Abnahme des Revisionsstellenberichtes;
- c) Abnahme des Jahresberichtes; Beratung der allgemeinen Tätigkeit sowie der politischen Schwerpunkte;
- d) Abnahme der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz), Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e) Entlastung der Organe;
- f) Beschlussfassung über Resolutionen;
- g) Änderung der Statuten;
- h) weitere Angelegenheiten, welche das Gesetz zwingend beziehungsweise die Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweisen;
- i) Auflösung des Vereines.

B. Der Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigungen für den Verein.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Artikel 14

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen

- a) Festlegung der Tätigkeit und der Aktionen, Beschlussfassung über Stellungnahmen und weitere strategische Entscheide;

- b) Einberufung von Mitgliederversammlungen und Festlegung der zu behandelnden Geschäfte. Die Durchführung der Mitgliederversammlung auf digitalem Weg ist möglich;
- c) Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit, die Aktionen und die Stellungnahmen;
- d) Verabschiedung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) Beschlussfassung und Durchführung von Urabstimmungen;
- g) Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets und für Sonderaktionen nach Massgabe der Erfordernisse;
- h) Ergreifung von Initiativen, Referenden und weiteren Volksrechten beziehungsweise deren Unterstützung; der Vorstand kann den Beschluss durch die Mitgliederversammlung genehmigen lassen;
- i) Vertretung des Vereins gegen aussen sowie Abschluss von Verträgen, jeweils mit Ausnahme des operativen Geschäfts; der Verein verpflichtet sich gegen aussen grundsätzlich durch Unterschriften des Präsidenten und des Geschäftsführers;
- j) Wahl des Geschäftsführers als Leiter der Geschäftsstelle;
- k) Ausschliessung von Mitgliedern;
- l) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- m) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen oder vorbehalten sind und ihrer Natur nach in dem Bereich des Vorstandes fallen.

Artikel 15

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten. Die Einladung unter Beilage der zu behandelnden Traktanden ist grundsätzlich spätestens 10 Tage im Voraus zu versenden, wobei eine Zusendung auf elektronischem Weg, per Fax und dergleichen zulässig ist. Drei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Traktanden eine Vorstandssitzung verlangen. Stellvertretung im Vorstand ist ausgeschlossen.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand kann einzelne seiner Geschäfte auf dem Korrespondenzweg, eingeschlossen E-Mail, Fax und dergleichen, behandeln oder dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle übertragen. Ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt und nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand kann für spezifische Themen Untergruppen und für inhaltliche Fragestellungen Fachgruppen ernennen. Für die genannten Gruppen ist ein Pflichtenheft zu erstellen. Die Gruppen rapportieren an die Geschäftsführung und das vom Vorstand bezeichnete Vorstandsmitglied.

C. Der Präsident

Artikel 16

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle und entscheidet in den in Art. 17 genannten wichtigen Fällen gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Im Falle von Dringlichkeit, insbesondere unaufschiebbarer Geschäfte, wenn Gefahr im Verzug ist oder im Falle laufender gesetzlicher oder angesetzter Fristen, entscheidet er allein über Fragen, die anderen Organen vorbehalten sind, und tritt allein gegen aussen auf. Baldmöglichst hat er danach das betreffende Organ zu orientieren.

D. Die Geschäftsstelle

Artikel 17

Die Durchführung des operativen Geschäfts, insbesondere der laufenden Verwaltungsarbeit, wird einer zentralen Geschäftsstelle übertragen. Der Vorstand bezeichnet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Geschäftsführer oder wählt einen solchen von aussen. Über wichtige operative Geschäfte, insbesondere den Abschluss und die Beendigung von Miet- oder Arbeitsverträgen, entscheidet der Geschäftsführer unter Einbezug des Präsidenten.

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann einer Organisation innerhalb oder ausserhalb des Vereins übertragen werden.

E. Die Revisionsstelle

Artikel 18

Als Revisionsstelle ist ein Revisor oder sind Revisoren aus dem Kreis der Mitglieder oder ist eine anerkannte Treuhandunternehmung zu bestimmen. Im Weiteren ist Art. 69b ZGB zu beachten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

VI. Vereinsjahr

Artikel 19

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VII. Auflösung und Fusion

Artikel 20

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird der Liquidationserlös einer juristischen Person mit ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Falls das nicht möglich ist, entscheidet die mit der Liquidation vertraute Person.

Eine Fusion kann nur mit einer juristischen Person mit ähnlichem Zweck und mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 15. Oktober 2022 in Bern angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Gründungspräsident:



Dr. Christoph Blocher

Der Tagessekretär:



Werner Gartenmann